Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beschluss vom 4. September 2007

Kleine Anfrage 6/2007
betreffend Halteplätze für Fahrende

In einer Kleinen Anfrage vom 9. Februar 2007 stellt Kantonsrat Urs Capaul verschiedene Fragen zu Stand- und Durchgangsplätzen von Fahrenden in der Schweiz.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Gemäss einer Datenerhebung 2005 im Zusammenhang mit der Aktualisierung eines von der Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende" in Auftrag gegebenen Gutachtens gab es 2005 in der Schweiz 12 Standplätze, auf denen rund 600 Fahrende leben. Allerdings waren 7 der 12 Standplätze planungsrechtlich nicht gesichert. Die Fahrenden mieten ihre Stellplätze auf Standplätzen ganzjährig, während sie sich auf einem Durchgangsplatz nur kurze Zeit (bis zu einem Monat) aufhalten. Im Sommer 2005 wurden in der Schweiz 44 offizielle Durchgangsplätze gezählt. Die Standplätze werden in der Regel von Kantonen oder Gemeinden betrieben. Die Fahrenden zahlen für ihre Benutzung Miete. Hinsichtlich Ausstattung und Infrastruktur genügen die Standplätze in der Regel den Bedürfnissen der Fahrenden. Zurzeit besteht im Kanton Schaffhausen kein offizieller Stand- oder Durchgangsplatz für Fahrende. In Neuhausen am Rheinfall wurde ein Durchgangsplatz vor etwas mehr als fünf Jahren aufgehoben.

2. Unter den Massnahmen der Raumplanung nennt das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) an erster Stelle die Richtpläne der Kantone. Im Hinblick auf deren Erstellung bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich das Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll. Im Richtplan für den Kanton Schaffhausen wird den Gemeinden empfohlen (Grundlagen 2-1), bei Nutzungsplanrevisionen Flächen auf deren Eignung als Stand- oder Durchgangsplätze für Fahrende zu prüfen. Das Bundesgericht hat im Entscheid 129 II 321 festgehalten, dass die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten seien. Unter Berücksichtigung von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention seien auch die Bedürfnisse der fahrenden Bevölkerung der Schweiz zu befriedigen. Die Nutzungspläne hätten Zonen und Plätze vorzusehen, die für den Aufenthalt dieser Bevölkerungsgruppe geeignet seien. Wenn in einem bestimmten Gebiet ein neuer Standplatz von einer gewissen Bedeutung zu schaffen sei, obliege es grundsätzlich den mit der Nutzungsplanung beauftragten Behörden, die Nutzungsplanung so anzupassen, dass sie den erwähnten Grundsätzen des Bundesrechts entspricht.

3. Wie erwähnt hat das Bundesgericht zwar festgestellt, dass in Nutzungsplänen Zonen und Plätze vorzusehen seien, die für den Aufenthalt dieser Bevölkerungsgruppe geeignet seien. Die Nutzungsplanung liegt zumindest im Kanton Schaffhausen indessen bei den Gemeinden. Grundlagen im kantonalen Recht, eine bestimmte Gemeinde zu verpflichten, zonenrechtlich einen Stand- oder Durchgangsplatz für Fahrende auszuscheiden, bestehen keine. Auch besteht bisher keine bundesrechtliche Bestimmung, welche die Kantone explizit zur Ausscheidung solcher Zonen verpflichtet. Weil die Schweiz über einige kleine Kantone verfügt, liegt es auf der Hand, dass das Problem der Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende ein nationales Problem ist, das es national beziehungsweise regional zu beheben gilt. Das Bundesgericht verwies die Fahrenden daher auf den Weg der ordentlichen Planung, die allenfalls überkantonal, „nötigenfalls unter der Schirmherrschaft des Bundes“ an die Hand genommen werden müsse. Der Bundesrat hält in seinem Bericht vom Oktober 2006 zur Situation der Fahrenden fest, dass ein Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen bestehe. Aus verschiedenen Gründen sei ein zusätzliches Engagement des Bundes erforderlich. Der Bund hat erkannt, dass das Problem von nationaler Bedeutung ist und misst dabei einer engeren Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden besonderes Gewicht bei. Wenn der Bund raumwirksame Aufgaben zu lösen hat, erstellt er in der Regel Sachpläne. Ob dies auch im Hinblick auf Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende der Fall sein wird, ist offen.

4. Bis eine schweizweit koordinierte Lösung des Problems vorliegt, ist pragmatisch vorzugehen. Der Vorsteher des Baudepartementes hat am 22. August 2007 ein Gespräch mit dem Präsidenten der Genossenschaft der Landstrasse (einer Vereinigung der Fahrenden) geführt. Gemäss der Radgenossenschaft besteht das Bedürfnis nach einem bis zwei Durchgangsplätzen in der Region für insgesamt maximal 20 Wohnwagen und einem Flächenbedarf von maximal 1'500 m^2. Die Radgenossenschaft wurde aufgefordert, aus ihrer Sicht geeignete Standorte mitzuteilen, damit das Baudepartement mit den entsprechenden Gemeinden und Grundeigentümern Kontakt aufnehmen und wenn möglich eine Lösung für die Region Schaffhausen gefunden werden kann. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, das im sozialen Bereich das Departement des Innern das Dossier "Schutz nationaler Minderheiten" betreut. Es übernimmt für Fahrende eine erste Drehscheibenfunktion für Fragen des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und in Koordination mit dem Erziehungsdepartement auch für Schulfragen. In den letzten Jahren wurde das Departement des Innern indessen von Fahrenden nie konkret kontaktiert.

Schaffhausen, 4. September 2007

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach